

Liebe Leserinnen und Leser,

ein Schwerpunkt der zweiten Ausgabe unseres EEX-Politikbriefs ist das Thema Netzausbau. Ein facettenreiches Thema, welches sowohl in Deutschland als auch in der EU insgesamt intensiv diskutiert wird.

In unserer neuen Rubrik „Drei Fragen an Peter Reitz, CEO der EEX“ geht Peter Reitz darauf ein, welche Rolle Netze und deren Ausbau speziell für den Energiehandel spielen und warum das Zusammenspiel von beiden unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende innerhalb eines integrierten europäischen Binnenmarktes für Strom ist. Dabei kommt auch die Relevanz der deutsch-österreichischen Preiszone zur Sprache. Was wiederum das Konzept der Kupferplatte damit zu tun hat, wird in der Rubrik „Was ist was?“ erklärt.

Spannend wird es am 1. Juli 2014. Dann steht am Europäischen Gerichtshof die Entscheidung im sogenannten Åland-Fall an. Warum die Förderpraxis von erneuerbaren Energien auf der zu Finnland gehörenden Åland-Inselgruppe das Potenzial hat, die Förderung von Erneuerbaren in Deutschland und Europa auf den Kopf zu stellen, wird im zweiten Beitrag diskutiert.

Für die Energiebörsen, Regulierer, Verbände und nicht zuletzt den Gesetzgeber war und ist der Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug im Energiehandel von übergeordneter Bedeutung. Der aktuelle Stand und die verzeichneten Erfolge werden im dritten Artikel thematisiert.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und freue mich über Ihr Feedback!

Daniel Wragge

Head of Political Communications
daniel.wragge@eex.com

Inhalt

„Drei Fragen an Peter Reitz, CEO der EEX“: Bedeutung des Netzausbaus für den Energiehandel im Kontext der Energiewende

„Was ist was?“: Das Konzept der Kupferplatte oder die deutsch-österreichische Preiszone für Strom

„Åland-Fall“ stellt nationale Erneuerbaren-Fördersysteme in Frage

Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Energiehandel

Überblick: Aktuelle Stellungnahmen und Positionspapiere



Peter Reitz

Chief Executive Officer
Managing Director Exchange

Exkurs

„Drei Fragen an Peter Reitz, CEO der EEX“ zur Bedeutung des Netzausbaus für den Energiehandel im Kontext der Energiewende

In Deutschland – gerade im Süden der Republik – wird zurzeit der Ausbau von Stromleitungen heftig diskutiert. Im Interview spricht EEX-CEO Peter Reitz über die Auswirkungen, die der mangelnde Netzausbau und die dadurch verursachten Netzengpässe auf den Stromgroßhandel haben. Er plädiert für einen robusten, liquiden und grenzüberschreitenden Markt, wie es ihn heute bereits mit der deutsch-österreichischen Preiszone gibt.

Warum ist Stromleitungsausbau wichtig für das Gelingen der Energiewende?

Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, ist der Bau neuer Höchstspannungstrassen aus Sicht der EEX absolut notwendig. Dadurch wird sowohl der interne als auch der grenzüberschreitende Stromhandel in einem integrierten europäischen Energiebinnenmarkt ermöglicht. Während die Börse Angebot und Nachfrage auf Grundlage von Marktpreisen zum Ausgleich bringt, braucht es für die physische Lieferung von Strom letztlich ausreichend Netze, um zum Beispiel erneuerbare Energien aus den Erzeugungsregionen im Norden in die Verbrauchszentren im Süden zu transportieren. Und je größer das Marktgebiet ist, desto besser und sicherer lassen sich Erzeugung und Verbrauch zusammenbringen. Wenn es die dazu notwendigen Leitungen nicht gibt, würde man – um beim Beispiel Deutschland/Österreich zu bleiben – einfach potenzielle Abnehmer im Süden für zunehmend günstigen Strom aus dem Norden ausschließen. Ein unzureichender Netzausbau innerhalb Deutschlands führt nicht nur zu angespannten Netzsituationen, sondern könnte auch eine Aufteilung der bewährten deutsch-österreichischen Preiszone nach sich ziehen. Anstatt die Energiemärkte weiter zu integrieren, käme es zu einer Spaltung.

Welche Auswirkungen hätte eine Aufteilung der deutsch-österreichischen Preiszone zur Folge?

Die Aufteilung würde den Stromhandel dauerhaft beschädigen, auch mit negativen Folgen für den Verbraucher. Neben spürbaren Auswirkungen auf die Liquidität des Marktes, die Preisvolatilität und die Marktmachtverhältnisse an Spot- und Terminmärkten wäre die Folge vor allem, dass es unterschiedliche Großhandelspreise für Strom in Deutschland geben würde. Konkret heißt das: Der Marktpreis im Süden wäre höher als im Norden – ein klarer Wettbewerbsnachteil für die Stromverbraucher im Süden der Republik. Durch den zügigen Ausbau der von

„Was ist was?“, Das Konzept der Kupferplatte oder die deutsch-österreichische Preiszone

Im Strommarkt spricht man von einer Kupferplatte, wenn es ein einheitliches Stromnetz mit ausreichend Übertragungskapazitäten und ohne Engpässe gibt. Diese netztechnischen Gegebenheiten sind wiederum die Voraussetzung für einen funktionierenden Stromhandel, bei dem in einem Marktgebiet ein einheitlicher Preis ermittelt wird.

Seit 2005 bilden Deutschland und Österreich im Stromgroßhandel ein gemeinsames und engpassfreies Marktgebiet bzw. eine gemeinsame Preiszone. Darin zusammengefasst sind alle Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland und Österreich. Die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber regeln ihre Netze so, dass eventuell auftretende Netzengpässe ausgeglichen werden und der Strom ungehindert innerhalb eines großen Marktgebiets von der Nord- und Ostsee bis in den Alpenraum fließen kann.

der Bundesregierung als notwendig erachteten Höchstspannungsnetze ließe sich eine solche Situation abwenden.

Gelegentlich wird argumentiert, dass mit einer Aufteilung der Preiszone zwischen Norden und Süden ausreichende Anreize für Investitionen in Kraftwerke in Süddeutschland geschaffen würden, weil dann dort der Strompreis höher wäre. Was halten Sie davon?

Dieses Argument trifft aus meiner Sicht nicht zu. Es ist sehr fraglich, ob der Preisunterschied tatsächlich so hoch wäre, als dass er gezielt Investitionen anreizen würde. Und wenn wir uns den Zeithorizont für Investitionsentscheidungen anschauen, der bei Kraftwerksbauten oft mehr als 20, 30 Jahre beträgt, dann erscheint eine kurzfristige Erhöhung der Strompreise in Süddeutschland, die ja mit einem Ausbau der Netze wieder beendet wäre, als wenig geeignet. Das ist, als würde man mit Kanonen auf Spatzen schießen.


„Åland-Fall“ stellt nationale Erneuerbaren-Fördersysteme in Frage

In der vorherigen Ausgabe des Politikbriefs wurde bereits der EU-Energie- und Klimapolitikrahmen bis 2030 diskutiert. Die Verhandlungen dauern hier an, und es wird erwartet, dass die Staats- und Regierungschefs im Oktober die Eckpunkte des Pakets beschließen. Dieser Prozess findet jedoch nicht in einem Vakuum statt. Vielmehr scheint es, als würde der politische Prozess zum 2030-Paket durch parallele Entwicklungen eingeholt, vielleicht sogar überholt. So werden die im April veröffentlichten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und der Fall der Åland-Inseln potenziell einen großen Einfluss auf die weitere Energie- und insbesondere Erneuerbarenpolitik in Deutschland und Europa haben.

Geklagt hat Ålands Vindkraft, ein Betreiber von Windkraftanlagen auf den gleichnamigen Åland-Inseln. Die Inseln gehören zu Finnland, sind jedoch an das schwedische Stromnetz angeschlossen. 2009 beantragte Ålands Vindkraft eine Förderung unter dem schwedisch-norwegischen Erneuerbaren-Fördersystem. Die schwedische Energieagentur wies den Antrag mit der Begründung ab, dass nur in Schweden produzierter Strom gefördert werden könne. Ålands Vindkraft klagte gegen die Entscheidung, weil sie die Grundfreiheit des freien Warenverkehrs (Art. 34 AEUV) verletze, indem im Ausland produzierter Strom schlechter gestellt werde.

Der Fall ist nun vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig, der eine Entscheidung für den 1. Juli 2014 angekündigt hat (Fall C-573/12). Es geht um die Frage, ob die Erneuerbaren-Richtlinie (2009/28/EG) eine Beschränkung der Förderung auf inländische Stromproduktion erlaubt und ob dies mit dem Prinzip des freien Warenverkehrs vereinbar ist. Bereits im Januar veröffentlichte der zuständige Generalanwalt des EuGH Yves Bot seine Stellungnahme zu dem Fall. Er stellt fest, dass eine Ungleichbehandlung vorliegt und sieht keine Gründe, die diese rechtfertigen könnten. In der Regel folgt der EuGH bei seiner Entscheidung der Stellungnahme des Generalanwalts.

Eine entsprechende Entscheidung hätte weitreichende Folgen für die Erneuerbaren-Förderung und darüber hinaus. Bisher existiert in der EU nur ein grenzübergreifendes Fördersystem, das gemeinsame schwedisch-norwegische Handelssystem für Grünstromzertifikate („Elcerts“). Der EuGH könnte nunmehr die Öffnung aller Fördersysteme verlangen. In diesem Fall könnten zum Beispiel auch Anlagen außerhalb Deutschlands Förderung unter dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz beantra-



„Es könnten zum Beispiel auch Anlagen außerhalb Deutschlands Förderung unter dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz beantragen.“

gen. Der Generalanwalt Yves Bot schlägt in seiner Stellungnahme eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Öffnung vor.

Es bleibt abzuwarten, wie das Urteil am 1. Juli ausfällt. Klar ist aber, dass es die aktuelle Diskussion um eine stärkere Koordination der Energie- und speziell Erneuerbarenpolitik in der EU weiter anheizen wird. Die EU-Kommission hatte bereits im Januar eine Art Ordnungsrahmen für die Erneuerbaren-Förderung vorgeschlagen. Seitdem haben die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und der parallel dazu veröffentlichte Vorschlag zum „EEG 2.0“ weitere Impulse für eine stärkere Koordination und Marktintegration der Erneuerbaren-Förderung im Europäischen Binnenmarkt gesetzt. Der Åland-Fall hat das Potenzial, diesen Prozess weiter zu beschleunigen.

Timo Schulz
timo.schulz@eex.com



Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug im Energiehandel

Selbst vor dem Hintergrund der Finanzkrise und der großen Eurosummen, die für die Bankenrettung aufgewendet wurden, erscheint der Betrag astronomisch hoch: Laut einer Studie der Europäischen Kommission vom September 2013 gehen jährlich etwa 200 Milliarden Euro – oder ca. 1,5 % des europäischen Bruttoinlandsprodukts – an Umsatzsteueraufkommen in der EU durch betrügerische Aktivitäten verloren. Bedauerlicherweise trägt hierzu auch teilweise der professionell organisierte und schwer aufdeckbare Umsatzsteuerbetrug im Energiehandel bei.

Das Grundprinzip des Umsatzsteuerbetrugs ist vergleichsweise einfach. Es nutzt das grenzüberschreitende Bestimmungslandprinzip im harmonisierten europäischen Steuerrecht, das es erlaubt, Waren und Leistungen aus dem Ausland umsatzsteuerfrei zu beziehen und im Inland mit Umsatzsteuer weiterzuverkaufen. Dafür gründen Kriminelle mehrere Scheinunternehmen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, wobei einer der Händler in der Lieferkette die von seinen Abnehmern an ihn bezahlte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Die oftmals direkt in den Betrug involvierten Käufer machen anschließend die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend und erhalten

„Ein Hauptaugenmerk liegt auf der Forderung nach einer Einführung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens (RCV), das eine Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft vom Verkäufer auf den Käufer zur Grundlage hat.“

diese vom Finanzamt „zurück“. Besonders betroffene Waren, wie z.B. Altmetalle oder Mobiltelefone, wurden oft mehrmals über die Grenzen geliefert, um das Betrugsgeschäft gleich mehrfach als „Karussell“ abwickeln zu können. Dabei können sich auch gutgläubige Käufer späteren Rückforderungen des Finanzamtes als Haftungsschuldner ausgesetzt sehen, insofern sie nicht alles unternommen haben, um Geschäfte mit kriminellen Akteuren bereits im Vorfeld zu unterbinden. Für Strom- und Gaslieferungen gilt ebenfalls das Bestimmungslandprinzip. Da beide Energieprodukte leitungsgebunden sehr einfach über Grenzen hinweg bewegt werden können, erscheinen Betrugsversuche aus Kriminellensicht in diesem Bereich sehr attraktiv.

Prominente Beachtung in der Energiewirtschaft fand das Phänomen zum ersten Mal im Bereich des Emissionshandels im Jahr 2009, als innerhalb weniger Wochen etwa fünf Milliarden Euro durch Karussellhandel in kriminelle Taschen flossen. Damals war keine an der EEX getätigten Transaktionen betroffen. Dass das so bleibt, daran haben die Branchenakteure und die EEX ein genuines Interesse.

Ein Hauptaugenmerk liegt deswegen auf der Forderung nach einer Einführung des sogenannten „Reverse-Charge-Verfahrens“ (RCV), das eine Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft vom Verkäufer auf den Käufer zur Grundlage hat. Umsatzsteuerschuld und Vorsteuererstattungsanspruch fallen somit beim Käufer zusammen. Da in diesem Fall kein Vorsteuererstattungsanspruch ausgezahlt werden muss, ist der klassische Umsatzsteuerbetrug faktisch ausgeschlossen. Sobald ein EU-Mitgliedstaat das RCV inländisch einführt, „verliert“ er zwar die Umsatzsteuerzahlung als Einnahme, ist jedoch durch die nicht mehr notwendige Vorsteuerauszahlung nachhaltig vor Betrugsversuchen und möglichen erheblichen finanziellen Verlusten geschützt.

Bei den Bemühungen zur Umsatzsteuerbetrugsvermeidung im Energiehandel konnten bereits wichtige Erfolge erzielt werden. Dies betrifft zum einen die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens im Emissionshandel in den meisten der 28 EU-Mitgliedstaaten. Zum anderen kam es zu einer Änderung der EU-Umsatzsteuerrichtlinie im Sommer des vergangenen Jahres, für die sich die Energiebörsen zuvor intensiv und mit geeinter Branchenstimme eingesetzt hatten. Diese erlaubt es, dass Mitgliedstaaten das RCV inländisch auf Strom- und Gaslieferungen und auf den Handel mit Elektrizitätszertifikaten ausweiten können.

Damit ihre Märkte effektiv und nachhaltig geschützt werden, haben bisher fünf für den europäischen Energiehandel zentrale EU-Mitgliedstaaten das RCV auf Strom- und Gaslieferungen inländisch eingeführt. Dabei handelt es sich um Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Österreich und Rumänien. Zudem strebt Großbritannien eine Umsetzung an. Da ein umfassender Schutz gegen Umsatzsteuerbetrug erst dann gewährleistet ist, wenn alle EU-Mitgliedstaaten das RCV inländisch auf ihre Energiemärkte anwenden, ist der Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug noch nicht beendet.

Christian Baer
christian.baer@eex.com

Aktuelle Stellungnahmen und Positionspapiere

16.06.2014

Europex Antwort auf die ACER-Konsultation „A bridge to 2025“

26.05.2014

EEX-Stellungnahme zur EEG-Anhörung im Bundestag

06.05.2014

EEX-Stellungnahme zur Konsultation der BNetzA zur Umsetzung der Netzkodex Gasbilanzierung und der Anpassung von GABi Gas

Diese und weitere Stellungnahmen finden Sie auf der Website der EEX.

EEX-Team Political Communications



➤ Daniel Wragge
Head of Political Communications
Leipzig/Brüssel
daniel.wragge@eex.com



➤ Robert Gersdorf
Senior Expert Political Communications
Leipzig
robert.gersdorf@eex.com



➤ Christian Baer
Brüssel
christian.baer@eex.com



➤ Timo Schulz
Leipzig
timo.schulz@eex.com

Impressum

Herausgeber:
European Energy Exchange AG
Augustusplatz 9
04109 Leipzig | Deutschland
Tel.: +49 341 2156-0
Fax: +49 341 2156-109
www.eex.com

Verantwortlich:
Daniel Wragge
Head of Political Communications

Redaktion:
Robert Gersdorf
Senior Expert Political Communications

Redaktionelle Mitarbeit:
Christian Baer
Timo Schulz
Political Communications

Redaktionsschluss: 26.06.2014

The logo for European Energy Exchange (eex) features the lowercase letters 'eex' in a bold, black, sans-serif font. The letter 'x' is stylized, with its right vertical stroke being a bright red color, while the rest of the logo is black.